

Geschäftsordnung für den Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

- § 1 Teilnehmerinnen / Teilnehmer
- § 2 Leitung des Konventes
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Versammlungsverlauf
- § 8 Anträge
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Aufgaben, Berichte, Bestätigungen und Entlastungen
- § 11 Schriftliche Beschlussfassung/Briefvotum
- § 12 Wahlen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Niederschrift / Protokoll des Konventes
- § 15 Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 1 I der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum gibt sich der Konvent folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Teilnehmerinnen / Teilnehmer

- (1) Der Konvent ist die Versammlung aller Mitglieder nach § 3 der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum.
- (2) Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partner, Schülerinnen und Schüler der Diakonen Ausbildung, die nicht Mitglied nach § 3 der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum sind, nehmen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Der Rat kann Referentinnen/Referenten, Sachverständige und andere Personen als Gäste einladen.
- (4) Er ist öffentlich, sofern er nicht anders entscheidet oder Dinge behandelt, die ihrem Wesen nach nicht öffentlich sind (§ 10 Abs. 2 der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum).
- (5) Eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist aufzustellen.

§ 2 Leitung des Konventes

Der Rat der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum leitet den Konvent. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, inhaltliche Gestaltung, Durchführung und Protokollierung des Konventes verantwortlich.

§ 3 Einberufung

(1) Der Konvent tagt mindestens einmal jährlich (§ 10 Abs. 2 Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum). In der Regel findet der Konvent am Wochenende des 1. Adventes eines Jahres statt.

(2) Ein außerordentlicher Konvent ist einzuberufen auf Antrag:

- des Rates der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum oder
- von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaft.

(3) Zu allen Konventen muss mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Konvent beim Rat einzureichen.

(2) Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung erfolgen durch den Rat.

(3) Der Rat lädt alle Mitglieder der Gemeinschaft ein und schickt die Tagesordnung nebst Anlagen mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin ab.

(4) Anträge zur Tagesordnung während des Konventes und Änderungsvorschläge bezüglich der zeitlichen Abfolge der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Anträge zu Änderungen der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum dürfen nicht während des Konventes gestellt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Konvent ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist (§ 10 Abs. 2 e der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum).

(2) Zweifel an der Beschlussfähigkeit können nur am Beginn des Konventes angemeldet werden.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Der Konvent ist öffentlich, sofern er nicht Dinge behandelt, die ihrem Wesen nach nicht öffentlich sind.

(2) Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 7 Versammlungsverlauf

(1) Die Leitung des Konventes stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit des Konventes fest.

(2) Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen und über etwaige Änderungsvorschläge zu entscheiden. Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, die nach Eintritt in die Beratungen eingehen, ist sofort zu entscheiden. Über die Reihenfolge der Beratungspunkte beschließt der Konvent.

(3) Jede/r Teilnehmende nach § 1 Abs.1 der Geschäftsordnung für den Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum, die/der sich zu Wort meldet, muss gehört werden.

(4) Die Leitung des Konventes erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(5) Wer das Wort hat, darf nur von der Leitung des Konventes unterbrochen werden, diese hat Abschweifungen und Wiederholungen zu verhindern.

(6) Der Konvent kann die Redezeit beschränken und den Schluss der Debatte beschließen.

(7) Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihm das Wort sofort zu erteilen. Diese Wortmeldungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Abwicklung der Beratungen beziehen.

§ 8 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum ist berechtigt, schriftlich zu begründende Anträge an den Konvent zu stellen. Während des Konventes können zu diesen Anträgen Anfragen an den Rat gerichtet werden.

(2) Die Leitung des Konventes hat der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag am Konvent mündlich zu erläutern.

(3) Auf dem Konvent selbst können nur Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge gestellt werden. (siehe § 4)

(4) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von einem Mitglied der Leitung des Konventes unmissverständlich bezeichnet und vorgelesen.

(5) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Änderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Abweichung bezwecken. Die Reihenfolge wird von der Leitung des Konventes entschieden.

§ 9 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen generell offen unter Verwendung von Stimmkarten die zu Beginn des Konventes zu verteilen sind. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es beantragt und mindestens zehn Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

(2) Sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, beschließt der Konvent mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 10 Abs. 2 e der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum).

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Bestätigungen und Änderungen von Geschäftsordnungen des Konventes, des Rates und der Wahlordnungen erfordern die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Änderungen der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum und die Entscheidung über ein Briefvotum bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Die Leitung des Konventes stellt das Ergebnis von Abstimmungen ausdrücklich fest.

(7) Soweit erforderlich, sind Beschlüsse des Konventes dem Rat, ggf. auch besonderen Ausschüssen und dem Vorstand der Stiftung kreuznacher diakonie zuzuleiten.

(8) Beschlüsse müssen im Einklang zur Satzung der Stiftung kreuznacher diakonie stehen.

§ 10 Aufgaben, Berichte, Bestätigungen und Entlastungen

(1) Die Aufgaben des Konventes ergeben sich aus § 10 Abs. 1 der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum beschrieben.

(2) Der Konvent hat einmal jährlich den Bericht des Rates entgegenzunehmen.

(3) Durch die beiden Kassenprüfer/innen nimmt der Konvent Kassenbericht und Prüfbericht der Finanzen der Gemeinschaft entgegen.

(4) Für die inhaltliche Arbeit und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Finanzen der Gemeinschaft wird Entlastung für den Rat erteilt. Diese ist erteilt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Entlastung zustimmt. Wird sie nicht erteilt, so hat der Rat in einer vom Konvent zu bestimmenden

Zeitspanne erneut einen Bericht zur Klärung der vom Konvent aufzustellenden Entlastungshindernisse vorzulegen.

(5) Entlastungen gemäß der Wahlordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum sind hiervon unberührt. Sie erfolgen nach dem Verfahren des Abs. 4.

(6) Der Konvent nimmt den Bericht des Vorstandes der Stiftung kreuznacher diakonie und der Ausbildungsleitung der Diakonenausbildung entgegen.

(7) Der Konvent begleitet die Arbeit der Vertreterinnen/Vertreter der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum im Verband Evangelischer Diakonen- , Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.(VEDD) und im Kuratorium der Stiftung kreuznacher diakonie durch Anregungen und gegebenenfalls Entgegennahme von Berichten.

(8) Der Konvent beschließt u.a.:

- die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum
- die Geschäftsordnung des Rates
- die Ordnung für Wahlen in der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

§ 11 Schriftliche Beschlussfassung/Briefvotum

(1) Der Konvent kann die Einholung eines Briefvotums zu wichtigen Fragestellungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

(2) In den Fällen dieser schriftlichen Beschlussfassung muss die Vorlage den Sachverhalt möglichst umfassend erläutern und einen Beschlussvorschlag enthalten. Die Vorlage geschieht durch einfachen Brief.

(3) Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Über das Ergebnis ist die Gemeinschaft umgehend zu informieren.

(5) Für die Durchführung des Briefvotums ist die Leitung des Konventes verantwortlich.

§ 12 Wahlen

Für Wahlen innerhalb der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum erlässt der Konvent eine gesonderte Wahlordnung für die Diakonische Gemeinschaft Paulinum.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Konventes auf bestimmten Sachgebieten und zu seiner Arbeitsentlastung kann der Konvent Ausschüsse bilden (§ 10 Abs. 1 j der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum).
- (2) Die Besetzung eines Ausschusses geschieht durch den Konvent nach dem Sinne dieser Geschäftsordnung bzw. der Wahlordnung oder kann an den Rat der Gemeinschaft übertragen werden.
- (3) Der Konvent soll den Auftrag und die Zeitspanne für die Arbeit eines Ausschusses möglichst präzise formulieren.
- (4) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie arbeiten dem Konvent oder dem Rat zu und haben das Recht, eigene Anträge an den Konvent zu stellen.
- (5) Die Ausschüsse sollen dem Konvent jeweils ihre Arbeitsergebnisse in einem Bericht vorlegen.

§ 14 Niederschrift / Protokoll des Konventes

- (1) Über den Verlauf des Konventes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - das Ergebnis der Wahlen sowie das Stimmenverhältnis;
 - die Vorlagen, Anträge und Beschlüsse;
 - Kurzberichte über Referate und Diskussionen;
- (3) Die Anwesenheitsliste bleibt als Anlage bei den Akten, die Zahl der Anwesenden ist im Protokoll aufzuführen.
- (4) Die in die Niederschrift aufgenommenen Beschlüsse werden sofort wirksam, es sei denn, dass der Beschluss eine andere Bestimmung enthält.
- (5) Die Niederschrift ist von der Leitung des Konventes und den Protokollführerinnen / den Protokollführern zu unterzeichnen und wird spätestens sechs Wochen nach dem Konvent allen Mitgliedern zugesandt.
- (6) Anträge zur Protokolländerung sind binnen vier Wochen nach der Versendung des Protokolls der Leitung des Konventes schriftlich einzureichen. Nach dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.
- (7) Anträge zur Protokolländerung sind am darauf folgenden Konvent zu behandeln, es sei denn der Rat entscheidet, dass die Angelegenheit so wichtig ist, dass unmittelbar ein schriftliches Votum der Gemeinschaft einzuholen ist.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung für den Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum wurde vom Konvent am 29.11.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Erteilung des Einvernehmens des Vorstandes gemäß Vorstandsbeschluss vom in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung für den Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum vom Konvent 2009 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Bad Kreuznach, den

Sabine Woike

Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum